Insolvenzbekanntmachung

Datum: 12.11.2026
Gericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: IGP Ingenieur GmbH

36i IN 5111/24

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

IGP Ingenieur GmbH, Friedrichstraße 185, 10117 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer
[redacted] und [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Register-Nr.: HRB 237210
- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger, Rahel-Hirsch-Straße 10, 10557 Berlin, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.
Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 05.11.2025.
Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 2.660.450,18 EUR auszugehen.
Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 168 %.
Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 05.11.2025 wird Bezug genommen.
Den Erwägungen und Darlegungen des vorläufigen Insolvenzverwalters schließt sich das Gericht nach eigener, kritischer Prüfung an.
Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 168 %.

Zur Entscheidung über Zu- und Abschläge sind mögliche Tatbestände gem. § 3 InsVV zu prüfen; sodann ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um etwaige Überscheidungen zu berücksichtigen. Es ist darauf abzustellen, dass der festgestellte Mehr- bzw. Minderaufwand angesichts der im Einzelfall bestehenden Besonderheiten insgesamt angemessen vergütet wird (Beschluss des BGH v. 10.06.2021, IX ZB 51/19, juris, Rn. 51).
Der vorläufige Insolvenzverwalter hat in seinem Antrag Zuschläge geltend gemacht für:
1. Betriebsfortführung
2. Bearbeitung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten/Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
3. Sanierungs- und Verwertungsbemühungen
4. Hohe Gläubigeranzahl
5. Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss
6. Anspruchsvolle gesellschaftliche Verflechtungen

Im Einzelnen werden die geltend gemachten Zuschläge wie folgt begründet:
Betriebsfortführung
Gem. § 3 Abs.1 lit. b) InsVV ist für die Betriebsfortführung ein Zuschlag zur Regelvergütung gerechtfertigt. Der schuldnerische Geschäftsbetrieb wurde unter der Aufsicht des vorläufigen Insolvenzverwalters für die Dauer von zwei Monaten fortgeführt. Darunter fiel die Führung von 77 Mitarbeitern sowie alle kaufmännischen und finanziellen Entscheidungen, die durch den vorläufigen Insolvenzverwalter getroffen wurden. Die Betriebsfortführung erforderte einen außerordentlich hohen Einsatz und Arbeitsaufwand für den vorläufigen Insolvenzverwalter selbst und seinen Mitarbeitern. Hierbei musste der vorläufige Insolvenzverwalter zunächst die organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Fortführung schaffen. Dabei standen die vielen Gespräche mit den Auftraggebern der Schuldnerin besonders im Vordergrund.
Auf dieser Grundlage war dem Insolvenzverwalter ein Zuschlag zuzubilligen.

Bearbeitung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten/Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
Der vorläufige Insolvenzverwalter wurde durch die Bearbeitung arbeitsrechtlicher Belange der 77 Arbeitnehmer in einem besonderen Maße gefordert. Darunter fiel auch die Beantragung der Insolvenzgelder. Hierzu war ein ständiger Austausch zwischen dem vorläufigen Insolvenzverwalter, den Arbeitnehmern, der Agentur für Arbeit und dem vorfinanzierendem Kreditinstitut nötig. Letztlich trug der vorläufige Insolvenzverwalter dafür Sorge, dass die Mitarbeiter ihre lohn- und Gehaltszahlungen erhielten und der Geschäftsbetrieb dadurch am Laufen blieb. Erst dadurch wurden die Voraussetzungen für die erfolgreiche Betriebsfortführung geschaffen, wodurch die Gewährung eines Zuschlags angezeigt ist.

Sanierungs- und Verwertungsbemühungen
Die Sanierungsbemühungen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter umfassten insbesondere die Analyse der betrieblichen und wirtschaftlichen Strukturen, die Entwicklung tragfähiger Fortführungskonzepte sowie die Führung umfangreicher Verhandlungen und Abstimmungen mit Mitgliedern des Gläubigerausschusses und potenziellen Investoren. Der hiermit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ging deutlich über die mit einer durchschnittlichen Verfahrensabwicklung verbundenen Tätigkeiten im vorläufigen Insolvenzverfahren hinaus. Ein Zuschlag ist somit ferner wegen der vom vorläufigen Insolvenzverwalter entfalteten Sanierungs- und Verwertungsbemühungen gerechtfertigt.

Hohe Gläubigeranzahl
Nach Mitteilung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgte eine Bearbeitung von Forderungsanmeldungen von insgesamt 206 Gläubigern. Bei einer hohen Anzahl an Gläubigern war die Verfahrensabwicklung ebenfalls mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, insbesondere hinsichtlich der Forderungsprüfung, der Korrespondenz sowie der Information und Beteiligung der Verfahrensbeteiligten.
Ferner ist somit ein Zuschlag aufgrund der hohen Anzahl von Gläubigern auch hier gerechtfertigt.

Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss
In dem vorliegenden Verfahren wurde ein Gläubigerausschuss bestellt. Die fortlaufende, intensive Zusammenarbeit und Unterrichtung des Ausschusses, die Vorbereitung und Durchführung von drei Sitzungen sowie die Abstimmung wesentlicher Verfahrensentscheidungen verursachten einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Eine Erhöhung der Regelvergütung ist somit gerechtfertigt.

Anspruchsvolle gesellschaftliche Verflechtungen
Die Schuldnerin war Gesellschafterin in mehreren Gesellschaften, was im vorläufigen Insolvenzverfahren zu einem deutlich erhöhten Arbeitsaufwand führte. Die schwierigen Verflechtungen führten zu einer aufwendigen Ermittlung, Bewertung und Verwertung des schuldnerischen Vermögens. Aufgrund der Komplexität ist ein Zuschlagstatbestand ebenfalls erfüllt.

Gesamtschau
Im Rahmen einer Gesamtschau macht der vorläufige Insolvenzverwalter 168 % geltend.
Bei der Bildung des Gesamtzuschlages sind im Rahmen einer Gesamtschau (BGH, Beschluss vom 10. Juni 2021- IX ZB 51/19) alle Aspekte des Verfahrens zu berücksichtigen, die sich erhöhend oder mindernd auswirken können.
Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Verfahren mit erhöhtem Mehraufwand, das den vorläufigen Insolvenzverwalter überdurchschnittlich gefordert hat. Unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung war ein Gesamtzuschlag von 168 % festzusetzen

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 24.694,98 EUR festzusetzen.
Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 168 % gerechtfertigt.
Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.
Die dem vorläufigen Insolvenzverwalter entstandenen Kosten für Auslagen in Höhe von 1.050,00 EUR waren festzusetzen.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 05.11.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren

Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:
Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In

diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht - 27.10.2026